

Antrag

**der Abgeordneten Andrea Oelschlaeger, Prof. Dr. Jörn Kruse,
Dr. Bernd Baumann, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Dr. Joachim Körner,
Detlef Ehlebracht und Dr. Ludwig Flocken (AfD)**

Betr.: Haushaltsentlastung durch Prüfung einer Zusammenlegung von Hundesteuer- und Hunderegisterstelle

Hundehalter sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Hunde beim Hunderegister und zur Hundesteuer anzumelden. In Hamburg sind zurzeit circa 70.000 Hunde im Hunderegister verzeichnet, für etwa die Hälfte wird Hundesteuer gezahlt. Das Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz in Hamburg unterhält für die Anmeldung zur Hundesteuer eine eigene Stelle, das Hunderegister wird von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz betrieben.

Zwar erfolgt mit der Anmeldung zum Hunderegister automatisch auch die Anmeldung zur Hundesteuer, was gegenüber dem Bürger eine Entlastung im Hinblick auf den bürokratischen Prozess bedeutet, die regelhafte Erhebung der erforderlichen Daten bei der Hunderegisterstelle kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Daten doppelt verarbeitet werden müssen, einmal für das Hunderegister und ein weiteres Mal für die Hundesteuer. Dass es hierfür zwei separate Stellen geben muss, die in einem getrennten Arbeitsprozess voneinander prinzipiell den gleichen administrativen Aufwand betreiben, erscheint übermäßig ineffizient. Eine Zusammenlegung beider Stellen verbunden mit der zukünftigen Verarbeitung der Daten in nur einem Arbeitsschritt sowohl für die Anmeldung zum Hunderegister als auch für die Hundesteuer dürfte bereits aufgrund der zu erwartenden Synergieeffekte eine effizientere Ausschöpfung von Verwaltungskapazitäten bedeuten.

Schon in seiner Regierungserklärung vom 6. Mai 2015 versprach der Erste Bürgermeister, den Kurs der Haushaltskonsolidierung fortsetzen zu wollen. Eine Zusammenlegung von Hunderegister- und Hundesteuerstelle könnte insofern dazu beitragen, den öffentlichen Haushalt der Stadt aufgrund zu erwartender Einsparungen im Hinblick auf Personal und Ausstattung zu entlasten.

Bevor jedoch eine konkrete Planung für eine Zusammenlegung beider Stellen vorgelegt werden kann, muss ein solches Vorhaben in mehrerer Hinsicht geprüft werden: Zum einen muss festgestellt werden, welchen Umfang die avisierten Einsparungen hätten. Zum anderen stellt sich die Frage, ob eine Zusammenlegung beider Stellen vor dem Hintergrund des bundesrechtlich zwingenden Steuergeheimnisses zulässig ist und wie sich etwaige rechtliche Probleme ausräumen ließen. Es erscheint deshalb zweckdienlich, den Senat mit einer solchen Prüfung im Vorwege zu beauftragen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die Zusammenlegung der beim Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz ansässigen Hundesteuerstelle und der bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ansässigen Hunderegisterstelle zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Einsparungen und die Vereinbarkeit mit dem Steuergeheimnis,
2. der Bürgerschaft hierüber bis zum 31. März 2016 Bericht zu erstatten.